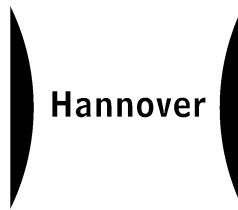


Landeshauptstadt



Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld  
In den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss  
In den Verwaltungsausschuss

Nr.	1787/2008
Anzahl der Anlagen	1
Zu TOP	

---

## **Minderausbau des Antoniusweges**

### **Antrag,**

zuzustimmen, dass die nicht mehr benötigte Verkehrsfläche des Flurstückes 23/15. Flur 11, Gemarkung Groß-Buchholz des Antoniusweges (Anlage 1), abweichend vom Bebauungsplan Nr. 328, nicht ausgebaut wird.

### **Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Genderspezifische Aspekte sind nicht betroffen.

### **Kostentabelle**

Durch den Verkauf des Grundstückes werden Einnahmen erzielt, deren genaue Höhe noch nicht feststeht und deshalb nicht in einer Kostentabelle dargestellt werden können.

### **Begründung des Antrages**

Aufgrund von geänderten Planungen wurden viele Straßen und Wege nicht so ausgebaut, wie es die rechtsverbindlichen Bebauungspläne oder Fluchtlinienpläne vorsahen. Die für den Ausbau nicht benötigten Flächen sind unbefestigte Seitenstreifen und werden kaum gepflegt oder sind an die Anlieger durch Vertrag verpachtet.

Von vielen unmittelbar angrenzenden Anliegern wurde wiederholt der Wunsch an die Verwaltung herangetragen, diese Flächen zu erwerben. In den meisten Fällen hat die Verwaltung keine Bedenken, einem solchen Verkauf zuzustimmen.

Aufgrund eines Beschlusses des OVG Lüneburg vom 29.8.1989 ist ein solcher Verkauf von Straßenverkehrsflächen – abweichend von den rechtsgültigen Planfeststellungen – nur dann möglich, wenn der Gemeinderat dieser Änderung ausdrücklich zustimmt.

Im vorliegenden Fall hat die Verwaltung keine Bedenken, die nicht mehr benötigte Verkehrsfläche zu veräußern. Daher bittet sie den Verwaltungsausschuss, einem solchen Verkauf, welcher vom Fachbereich Wirtschaft durchgeführt wird, grundsätzlich zuzustimmen.

Die Verwaltung wird in dem dann abzuschließenden Vertrag vorsorglich bis zur Änderung des B-Planes eine Rückkaufklausel aufnehmen. In der verkauften Fläche dürfen ebenfalls bis zu einer späteren Änderung der Planfestsetzung keine Gebäude errichtet werden. Das Planungsamt wird bei einer Überarbeitung der Planfestsetzungen die Änderung berücksichtigen.

Die Fläche soll an den angrenzenden Grundstückseigentümer verkauft werden.

66.02/30  
Hannover / 18.07.2008